

Reglement über die Organisation und die Führung der öffentlichen Arbeitslosenkasse

vom 17. Januar 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 77 und 79 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG);

eingesehen die Bundesverordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV);

eingesehen das Gesetz vom 23. November 1995 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG);
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1 Träger und Name der Kasse

Der Kanton Wallis, als Träger, führt unter dem Namen Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Wallis eine Kasse gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Rechtsstand

¹Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes unterstellt ist.

²Der Sitz der Zentralverwaltung befindet sich in Sitten.

Art. 3 Organisation

Die Kasse besteht aus:

- a) der Zentralverwaltung;
- b) der ihr unterstellten Zweigstellen.

Art. 4¹ Direktion

¹Der Direktor wird vom Staatsrat ernannt; sein Lohn (Lohnklasse) bildet Bestandteil des entsprechenden Entscheids. Das Vertragsverhältnis ist im Sinne des Obligationsrechts privatrechtlicher Natur.

²Jegliche Änderung der Lohnklasse muss Gegenstand eines Entscheids des Staatsrats bilden. Dieser delegiert an den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes die Regelung aller anderen Vertragsmodalitäten.

837.101

- 2 -

³Die vom Direktor vorgenommene Bezeichnung seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter sowie der anderen Direktionsmitgliedern ist dem Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5 Personal

¹Das Personal der Kasse wird vom Direktor auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages nach den Bestimmungen des Obligationsrechtes angestellt.

²Die Bundesverordnung betreffend der Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen ist anwendbar.

³Der Personalbestand ist nicht im Organigramm des Staates eingeschlossen.

Art. 6¹ Unterschriftsberechtigung

¹Die Kasse verpflichtet sich durch Unterschrift des Direktors, oder in dessen Abwesenheit durch diejenige seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter.

²Der Direktor kann die Zeichnungsbefugnis an von ihm bezeichnende Mitarbeiter übertragen.

Art. 7 Unterschriftsberechtigung in Finanzsachen

¹Bis zum Betrage von 3000 Franken verpflichtet sich die Kasse durch Einzelunterschrift des Direktors oder eines der Mitarbeiter, die vom Direktor dazu bestimmt wurden.

²Im übrigen verpflichtet sich die Kasse durch Kollektivunterschrift zu zweien des Direktors oder eines derjenigen Mitarbeiter, die er dazu bestimmt hat.

³Der Direktor kann an von ihm bezeichnete Zweigstellenmitarbeiter Kollektivunterschrift zu zweien für die Geschäftsführung des Arbeitslosenleistungsvorschusskontos verleihen.

Art. 8¹ Aufgaben

¹Der Direktor vertritt die Kasse gegen aussen und verordnet die Massnahmen, die die Erfüllung der Kasse übertragenen Aufgaben erfordert. In dessen Abwesenheit sind dafür sein oder seine Stellvertreter zuständig.

²Er vertritt die Interessen des Trägers.

³Er bestimmt in Form von internen Reglementen die Organisation, das Personalstatut sowie die Lohntabelle entsprechend der Entwicklung der Kasse, und unterbreitet diese sowie sämtliche Änderungen derselben dem Staatsrat zur Genehmigung.

⁴Die Zentralverwaltung und ihre Zweigstellen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch:

- a) das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und
- b) das Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen übertragen werden.

2. Kapitel: Bundesrecht

Art. 9¹ Bundesrecht

Die Kasse erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung obliegen, und zwar unter Beachtung der Anordnungen und Weisungen des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO), welches als Aufsichtsbehörde fungiert.

Art. 10¹ Kontrolle

¹Die Kontrolle der Geschäftsführung, die Revision der Zahlungen sowie die Aufsicht erfolgt im Sinne der Artikel 83, Absatz 1 Buchstaben c und d, 110 und 111 AVIG.

²Die Kasse übermittelt dem Staatsrat eine Kopie des Jahresberichtes, der zuhanden der Ausgleichsstelle erstellt wird.

³Sie unterbreitet dem Staatsrat zur Information eine Kopie des Berichts über die Revision der Jahresrechnung, welcher von den vom SECO ernannten Revisoren erstellt wird.

3. Kapitel: Kantonales Recht

Art. 11¹ Kantonales Recht

¹Die Kasse verwaltet den Kantonalen Beschäftigungsfonds (KBF) in Bezug auf die verschiedenen Finanzierungsarten.

²Sie führt die Zahlungen der ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung aus.

³Sie richtet die Beiträge an die bezeichneten Leistungsempfänger auf der Grundlage von Verfügungen aus, die diesen durch den Staatsrat oder die zuständige Behörde eröffnet werden.

⁴Sie übermittelt vierteljährlich eine Zwischenaufstellung der Finanzlage des Fonds an die zuständige Behörde gemäss Art. 40 und 41 des Reglements über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAR).

Art. 12 Kontrolle

Die Kasse übermittelt dem Kontrollorgan, dem kantonalen Finanzinspektorat, am Ende jeden Rechnungsjahres eine Abrechnung des Fonds.

Art. 13¹ Verwaltungskosten des Fonds

Am Jahresende erstellt die Kasse zuhanden des Staatsrates die Abrechnung der Verwaltungskosten, die sie vorgängig dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet hat.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Haftung

Die Haftung des Kantons als Träger der Kasse ist durch Artikel 82 AVIG bestimmt.

837.101

- 4 -

Art. 15 Selbstverwaltung

¹Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle bleiben vorbehalten.

²Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und aus diesen Gründe an anderen kantonalen Bestimmungen nicht unterworfen.

Art. 16 Aufhebung

Dieses Reglement hebt das Reglement vom 21. Februar 1990 über die Organisation der öffentlichen kantonalen Arbeitslosenkasse auf, und zwar einschliesslich der Änderungen vom 2. Dezember 1992.

Art. 17 Inkrafttretung

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 17. Januar 1996.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt durch das BIGA, in Bern, den 13. Februar 1996.

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
¹ Änderung vom 18. Mai 2011	GS/VS 1996, 406 Abl. Nr. 27/2011	8.7.2011